

1. Geltungsbereich, Parteien und Gegenstand des Vertrages, Rangfolge

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für
 - 1.1.1. die Beseitigung von Störungen an dem IT System und die Bearbeitung von Support-Anfragen innerhalb der vereinbarten Reaktions-, Bearbeitungs- und/und Beseitigungszeiten. Soweit die Bestellung keine Regeln zu Reaktions-, Bearbeitungs- und/oder Beseitigungszeiten enthält, gelten diejenigen aus der Ziffer 10;
 - 1.1.2. die Einrichtung einer englisch- und deutschsprachigen Hotline (nachfolgend **„Hotline“**) nach Maßgabe der in Ziffer 9 definierten Regelungen;
 - 1.1.3. die Bereitstellung von Weiterentwicklungen (z.B. Updates, Upgrades, Bugfixes, Patches sowie neuen Releases des IT Systems (nachfolgend **„Neue Programmversionen“**)) in regelmäßigen Abständen, wobei E.ON nicht verpflichtet ist, Neue Programmversionen einzuspielen. Entscheidet sich E.ON dafür, die Neue Programmversion einzuspielen, so schuldet der Auftragnehmer die in diesem Vertrag definierten Pflichten ab der Installation in Bezug auf die Neue Programmversion. Ein Nichteinspielen der Neuen Programmversion lässt die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass nach Einspielung Neuer Programmversionen die Lauffähigkeit des IT Systems sowie der vereinbarte Funktionsumfang erhalten bleibt;
 - 1.1.4. die Anpassung des IT Systems, die aufgrund einer rechtlichen oder technischen Änderung erforderlich wird (z.B. für die fortgesetzte Zusammenarbeit der Vertragsleistungen mit im Einklang mit dem Gegenstand des Vertrages angebundener Systeme wie Datenbank oder Drittservice). Die Anpassung des IT Systems hat rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderung, wenn eine Abstimmung mit E.ON über den genauen Zeitpunkt nicht möglich ist jedoch spätestens vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungsfrist zu erfolgen und
 - 1.1.5. die Übersendung angepasster und aktualisierter Dokumentationsunterlagen, welche für den Betrieb sowie die Nutzung des IT-Systems erforderlich sind (z.B. Produktdokumentationen, Anwenderhandbücher),

nachfolgend gemeinsam **„Softwarepflegeleistungen“** genannt, die der Auftragnehmer gegenüber der beauftragenden E.ON SE Konzerngesellschaft (**„E.ON“**) erbringt.

- 1.2. „E.ON“ im Sinne dieses Vertrages können die E.ON SE, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen und alle Gesellschaften sein, die unabhängig von ihrem Beteiligungsverhältnis – direkt oder indirekt – mit der E.ON SE verbunden sind (für diese Gesellschaften hier **„E.ON SE-Konzern“**). Sofern ein Unternehmen neu zum E.ON SE-Konzern hinzukommt, gilt dieses unmittelbar mit Eintritt in den E.ON SE-Konzern als **„E.ON SE Konzerngesellschaft“** im Sinne dieses Vertrages. Sofern eine E.ON SE Konzerngesellschaft aus dem E.ON SE-Konzern ausscheidet, so gilt dieses Unternehmen für einen Übergangszeitraum von 24 Monaten nach Austritt aus dem E.ON SE-Konzern weiterhin als E.ON SE Konzerngesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- 1.3. Sofern unter diesem Vertrag die Leistungen nach Ziffer 1.1 nach Vorgabe von E.ON angepasst oder über die in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten hinausgehende Leistungen erbracht werden sollen, ist dies in der Bestellung oder in den die Vertragsleistungen konkretisierenden Anlagen beschrieben (zusammen mit den Softwarepflegeleistungen nachfolgend **„Vertragsleistungen“** genannt).
- 1.4. Der **„Vertrag“** besteht aus der korrespondierenden Bestellung, diesen AGB, den Anlagen **„Datenschutz“** und **„Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz“** sowie den die Vertragsleistungen konkretisierenden Anlagen. Die einzelnen Bestandteile des Vertrages gelten ergänzend oder im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen in folgender absteigender Rangfolge:
 - 1.4.1. die Bestellung
 - 1.4.2. diese AGB
 - 1.4.3. die Anlagen **„Datenschutz“** und **„Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz“**
 - 1.4.4. die die Vertragsleistungen konkretisierenden Anlagen.
- 1.5. Diese AGB von E.ON gelten ausschließlich. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten E.ON auch dann nicht, wenn E.ON ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien mit Bezug zu dem in Ziffer 1.1 genannten Vertragsgegenstand, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf (auch bei Akzeptanz entgegenstehender AGB, z.B. im Rahmen einer Installation).
- 1.6. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Bestellungen und sonstige Vertragsänderungen

- 2.1. Bestellungen und sonstige Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 2.2. Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung anhand der für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber E.ON unverzüglich in Textform anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der E.ON in Textform.
- 2.3. Weitere Bestellungen im Zusammenhang mit Vertragsleistungen bilden jeweils eine Einheit mit im Übrigen vereinbarten Vertragsleistungen. Rechte von E.ON zur Kündigung und/oder zum Rücktritt wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers begründen das Recht von E.ON, die Leistungsbeziehungen ganz oder teilweise zu beenden, soweit die Verwendung von Vertragsleistungen nach dem jeweiligen technischen/kommerziellen Zusammenhang mit den unmittelbar von der Pflichtverletzung betroffenen Vertragsleistungen belastet wird.

3. Beschaffenheit der Leistungen, Personal

- 3.1. Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziert ist. Der Auftragnehmer wird E.ON auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Vertragsleistungen haben und erforderliche Änderungen implementieren.
- 3.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertragsleistungen für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke geeignet, im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen nutzbar und insbesondere frei von Viren, Würmern, Spionagesoftware, Schadsoftware und weiteren Beschädigungen sind.
- 3.3. Da es aus Sicht eines IT-Kunden regelmäßig kaum möglich ist, die Ursache von Störungen festzustellen, hat der Auftragnehmer beim Auftreten von Störungen in Vertragsleistungen darzulegen und zu beweisen, dass die Störungen nicht ganz oder teilweise durch Pflichtverletzungen des Auftragnehmers verursacht worden sind.
- 3.4. Der Auftragnehmer trägt Sorge für die vollständige Funktionsfähigkeit der zu pflegenden Software sowie hieran vorgenommenen Bearbeitungen und Anpassungen (gemeinsam nachfolgend „**IT System**“) und für die Aktualität und Pflege der überlassenen Dokumentationsunterlagen während der Laufzeit des Vertrages.
- 3.5. Für den Fall, dass E.ON die Erbringung von Vertragsleistungen per Remote Zugriff gestattet, hat der Auftragnehmer die bei E.ON geltenden Bestimmungen zum Remote Zugriff (insbesondere IT-Security Bestimmungen) einzuhalten. E.ON wird den Auftragnehmer auf dessen Verlangen über die entsprechenden Bestimmungen informieren.
- 3.6. Der Auftragnehmer hat E.ON Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des Auftragnehmers betrifft.

4. Leistungsempfänger

- 4.1. Leistungsempfänger sind alle Nutzer.
- 4.2. Mit „**Nutzer**“ sind hierbei eine unbeschränkte Anzahl von Personen gemeint, die von E.ON zur Nutzung der Vertragsleistungen berechtigt sind. Diese Personen können Mitarbeiter von E.ON sowie von E.ON beauftragte bzw. eingesetzte Dritte sowie deren Mitarbeiter sein.

5. Zusammenarbeit der Parteien, Integrität und Compliance, Arbeitssicherheit

- 5.1. Der Auftragnehmer verspricht, dass er bezogen auf die Vertragsleistungen über umfassende Expertise und Erfahrungen beim Einsatz der Vertragsleistungen für den Vertragszweck verfügt, auf die E.ON sich verlassen darf. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien wird nicht begründet.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, E.ON bei Vertragsschluss einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann. Anweisungen der E.ON im Hinblick auf die Vertragsleistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner gegenüber erteilt.
- 5.3. Für E.ON sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. E.ON misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im Lieferantenkodex E.ONs bei Abschluss der jeweiligen Bestellung – abrufbar unter [Lieferantenkodex](#) – festgehaltenen Standards einzuhalten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er im Zusammenhang

mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber E.ON einsetzt, auf die Einhaltung des Lieferantenkodexes verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer gegenüber E.ON nach.

- 5.4. Neben den betrieblichen Regeln und Vorschriften der E.ON hat der Auftragnehmer insbesondere die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln der bei Abschluss der jeweiligen Bestellung abrufbaren HSE-Mindestanforderungen für Partnerfirmen unter E.ON Einkauf sowie sonstige Bedingungen zu beachten, soweit diese den Auftragnehmern zusammen mit diesen AGB ausgehändigt werden.
- 5.5. Sofern Leistungen in den Geschäftsräumen der E.ON erbracht werden gilt Folgendes: E.ON erfasst Betriebs- und Dienstweegeunfälle eigener Mitarbeiter und für sie tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern eingesetzter Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstweegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und die weiteren Einzelheiten der örtlichen Sicherheitsfachkraft der E.ON schriftlich mit. Vorstehende Unfallmeldung gegenüber der E.ON entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.
- 5.6. Die Leistungserbringer verbleiben unabhängig davon, ob sie bei E.ON auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt, er führt seine Leistungserbringer eigenständig. Die Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zu E.ON, auch dann nicht, soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen
- 5.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EG-VO 881/2002 und EG-VO 2580/2001 und sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften zu beachten. Zum Zweck der Terrorismusbekämpfung gilt insbesondere das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu diesen Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

6. Leistungszeit

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag definierten Termine einzuhalten. Er wird E.ON unverzüglich in Textform informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können und im Einvernehmen mit E.ON einen neuen Termin benennen. Für die Geltendmachung der Ansprüche der Parteien gelten die initial vereinbarten Termine unabhängig von der Benennung neuer Termine fort.
- 6.2. Auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens E.ON kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.

7. Anpassung und deren Abnahme

- 7.1. Soweit sich der Auftragnehmer nach dem Vertrag dazu verpflichtet, die Vertragsleistungen gemäß den Anforderungen der E.ON anzupassen, hat er die Fertigstellung der Anpassung E.ON in Textform anzuzeigen.
- 7.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die angepassten Vertragsleistungen keinesfalls für die produktive Nutzung freigeschaltet werden, solange E.ON nicht die Abnahme der Anpassung in Textform erklärt hat.
- 7.3. Vor einer möglichen Abnahme wird ein Abnahmetest durch E.ON oder durch einen von E.ON hierzu eingesetzten Dritten durchgeführt. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, wird der Auftragnehmer hierfür eine (nichtproduktive) Testumgebung und Testdaten zur Verfügung stellen. E.ON ist berechtigt, Testfälle, auf deren Grundlage die Abnahmetests durchgeführt werden, im Vorfeld bereitzustellen. Während des Abnahmetests sowie im Anschluss hieran steht der Auftragnehmer für die kurzfristige Beseitigung noch bestehender Fehler sowie ggf. (sofern erforderlich) für Vor-Ort-Unterstützung zur Verfügung. Die Durchführung des Abnahmetests stellt keine Abnahme i. S. d. § 640 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar.
- 7.4. Sofern Vertragsstrafen vereinbart werden, kann E.ON diese entgegen § 341 Abs. 3 BGB bis zur Schlusszahlung des Auftragnehmers geltend machen.

8. Bereitstellung

- 8.1. Der Auftragnehmer wird E.ON die Vertragsleistungen zu dem vereinbarten Termin zur Nutzung bereitstellen.
- 8.2. Der Auftragnehmer wird E.ON die für die vereinbarungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen erforderlichen Zugangsdaten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen.

9. Bereitstellung einer Hotline

- 9.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Hotline einzurichten, welche während der in der Bestellung vereinbarten Servicezeit (nachfolgend „**Servicezeit**“) erreichbar ist. Mangels Vereinbarung in der Bestellung gilt eine ununterbrochene Servicezeit (24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche ohne Ausnahmen). Der Auftragnehmer stellt durch eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Mitarbeitern sowie durch die entsprechenden technischen Voraussetzungen sicher, dass die Hotline während der Servicezeit in der Lage ist, Störungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu beseitigen und Support-Anfragen zu bearbeiten.
- 9.2. E.ON ist berechtigt, Störungsmeldungen und Support-Anfragen telefonisch oder per E-Mail an die Hotline zu richten. Die Hotline hat die Support-Anfragen bzw. Störungsmeldungen unverzüglich anzunehmen und ein Ticket zu eröffnen, in dem das Anliegen der E.ON aufgenommen wird, dem Ticket eine Ticketnummer zuzuteilen und diese E.ON unverzüglich mitzuteilen.
- 9.3. Support-Anfragen bzw. Störungsmeldungen sind von E.ON unter Nennung des Namens, der Telefonnummer und der Kontaktadresse des Anfragenden zu melden. Darüber hinaus hat E.ON auf Nachfrage des Auftragnehmers diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Auftragnehmer zur Beseitigung der Störung bzw. der Bearbeitung der Support-Anfrage benötigt, soweit diese Informationen E.ON vorliegen und der Auftragnehmer diese nicht anderweitig mit geringerem Aufwand beschaffen kann. Hierbei wird E.ON Support-Anfrage bzw. die Störung in eine der in den Ziffern 11.1.bzw. in den Ziffern 11.2.aufgeführten Kategorien einzuteilen.

10. Störungsbeseitigung; Bearbeitung von Support-Anfragen

- 10.1. Der Auftragnehmer schuldet im Hinblick auf Support-Anfragen und Störungen in Abhängigkeit der jeweiligen Kategorie die in diesem Vertrag vereinbarten Bearbeitungs- bzw. Beseitigungszeiten.
- 10.2. „**Bearbeitungszeit**“ ist die für die jeweilige Kategorie der Support-Anfrage in Ziffer 12 bzw. in der von E.ON ausgelösten Bestellung definierte Zeit, innerhalb welcher der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Support-Anfrage zur Zufriedenheit von E.ON erfolgreich abzuschließen.
- 10.3. „**Beseitigungszeit**“ ist die für die jeweilige Störungskategorie in Ziffer 12 bzw. in der von E.ON ausgelösten Bestellung definierte Zeit, innerhalb welcher der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Störung einschließlich ihrer Ursache abschließend und vollständig zu beseitigen.
- 10.4. „**Reaktionszeit**“ ist die für die jeweilige Kategorie von Störungen und Support-Anfragen in Ziffer 12 bzw. in der von E.ON ausgelösten Bestellung definierte Zeit, innerhalb welcher der Auftragnehmer verpflichtet ist, mit der Beseitigung der Störung bzw. der Bearbeitung der Supportanfrage zu beginnen und eine erste Rückmeldung an E.ON hinsichtlich des Status dieser Beseitigung bzw. Bearbeitung durch zur Lösung qualifizierte Personen in Textform zu übermitteln.
- 10.5. Sollte die Support-Anfrage nicht innerhalb der vereinbarten Bearbeitungszeiten zur Zufriedenheit der E.ON erfolgreich abgeschlossen werden können bzw. die Störung nicht innerhalb der vereinbarten Beseitigungszeit beseitigt worden sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, spätestens mit Ablauf der Bearbeitungs- bzw. Beseitigungszeit zusätzlich eine schnellstmögliche neue Bearbeitungs- bzw. Beseitigungszeit zu benennen. Der Auftragnehmer bleibt durch die vereinbarten Zeiten mit den damit einhergehenden Rechtsfolgen verpflichtet.
- 10.6. Zur Beseitigung von Störungen und zur Bearbeitung von Support-Anfragen gehört auch die entsprechende Anpassung der Dokumentation.
- 10.7. Die Störungsbeseitigung durch das zur Verfügung stellen von Patches oder sonstigen Umgehungslösungen ist nur dann zulässig, wenn die Störung nicht auf einem anderen Wege beseitigt werden kann. Für den Fall, dass eine Störungsbeseitigung nur durch ein Patch oder eine sonstige Umgehungslösung erfolgen kann, ist E.ON nicht verpflichtet, dieses Patch einzuspielen bzw. die sonstige Umgehungslösung zu akzeptieren. Vielmehr ist E.ON berechtigt zu verlangen, dass die Beseitigung der Störung erst mit Einspielung einer von E.ON auszuwählenden neuen Programmversion erfolgt. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur dauerhaften Störungsbeseitigung bleibt durch die Lieferung eines Patches oder einer sonstigen Umgehungslösung unberührt. Verweigert E.ON eine zumutbare sonstige Umgehungslösung oder die Einspielung eines zumutbaren Patches, ist der Auftragnehmer für die betroffene Störung an die Beseitigungszeiten nicht mehr gebunden.

10.8. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Beseitigung der von E.ON gemeldeten Störungen innerhalb der vereinbarten Beseitigungszeiten oder der Bearbeitung der gemeldeten Support-Anfragen innerhalb der vereinbarten Bearbeitungszeiten nicht zur Zufriedenheit der E.ON erfolgreich nach, ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer von E.ON in angemessener Höhe zu bestimmenden Vertragsstrafe verpflichtet, deren Höhe der Auftragnehmer gerichtlich nachprüfen lassen darf. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht davon, seine Pflichten gemäß diesem Vertrag, insbesondere die Störung zu beseitigen oder die Support-Anfrage zu bearbeiten, zu erfüllen.

11. Kategorisierung von Support-Anfragen und Störungen

11.1. Support-Anfragen werden in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- 11.1.1. Eine Support-Anfrage der Kategorie 1 liegt vor, wenn ohne die Bearbeitung der Support-Anfrage eine Nutzung des IT Systems (gemeint ist jeweils das IT System, auf das sich die Softwarepflegeleistungen beziehen) nicht möglich ist.
- 11.1.2. Eine Support-Anfrage der Kategorie 2 liegt vor, wenn ohne die Bearbeitung der Support-Anfrage einzelne für das operative Tagesgeschäft notwendige Funktionen des IT Systems nicht oder nicht vollständig genutzt werden können.
- 11.1.3. Eine Support-Anfrage der Kategorie 3 liegt vor, wenn das IT System ohne die Bearbeitung der Support-Anfrage nicht optimal genutzt werden kann.
- 11.1.4. Eine Support-Anfrage der Kategorie 4 liegt bei jeder sonstigen Anfrage vor, die weder eine Support-Anfrage der Kategorien 1 bis 3 noch eine Störung im Sinne dieses Vertrages.

11.2. Störungen werden in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- 11.2.1. Eine Störung der Kategorie 1 liegt vor, wenn ohne die Beseitigung der Störung eine Nutzung des IT Systems nicht möglich ist und/oder Datenverfälschungen auftreten.
- 11.2.2. Eine Störung der Kategorie 2 liegt vor, wenn ohne die Beseitigung der Störung einzelne, für das operative Tagesgeschäft benötigte Funktionen des IT Systems nicht oder nicht vollständig genutzt werden können.
- 11.2.3. Eine Störung der Kategorie 3 liegt vor, wenn das IT System ohne die Beseitigung der Störung nicht optimal genutzt werden kann.
- 11.2.4. Eine Störung der Kategorie 4 liegt bei jeder sonstigen Störung vor, die keine Störung der Kategorien 1 bis 3 ist.

12. Reaktions-, Bearbeitungs- und Beseitigungszeiten

12.1. Reaktions-, Bearbeitungs- und Beseitigungszeiten beginnen jeweils mit Meldung der Störung bzw. Support-Anfrage bei der Hotline und werden während der Servicezeit geschuldet. Werden Support-Anfragen bzw. Störungen außerhalb der Servicezeit gemeldet, gelten sie als zu Beginn der nächsten Servicezeit gemeldet. Bearbeitungs- und Beseitigungszeiten enden mit Überlassung der jeweiligen Lösung und Zugang einer entsprechenden Meldung in Textform bei E.ON; gehört die Aktualisierung des produktiv genutzten IT Systems zu den Pflichten des Auftragnehmers, wird die Überlassung der Lösung durch deren funktionsfähiges Einspielen in das produktiv genutzte IT System ersetzt.

12.2. Sofern nicht im Rahmen der Bestellung abweichend vereinbart, gelten folgende Reaktions-, Bearbeitungs- und Beseitigungszeiten:

12.3. Support-Anfragen

Kategorie	Reaktionszeit	Bearbeitungszeit
1	1 Stunde	12 Stunden
2	1 Stunde	24 Stunden
3	3 Stunden	3 Tage
4	1 Woche	1 Monat

12.4. Störungen

Kategorie	Reaktionszeit	Beseitigungszeit
1	1 Stunde	12 Stunden
2	1 Stunde	24 Stunden
3	3 Stunden	3 Tage
4	1 Woche	1 Monat

13. Dokumentation

Soweit der Auftragnehmer nach den Vertragsbestimmungen an E.ON Dokumente zu übergeben hat, sind diese in deutscher Sprache, sofern nicht abweichend vereinbart, und mit marktüblichen Versionen von MS-Word, MS-Excel und MS-Project zu erstellen und in diesen Formaten und in elektronischer Form (einfache Ausfertigung) an E.ON zu übergeben.

14. Gewährleistung

Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von E.ON wegen unberechtigter Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet E.ON jedoch nur, wenn E.ON erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Vereinbarungen über Service Level Agreements („SLA“) gelten zusätzlich zu Gunsten von E.ON und lassen sonstige Rechte unberührt.

15. Nutzungsrechte

- 15.1. Der Auftragnehmer räumt hiermit E.ON das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche und innerhalb der E.ON SE Konzerngesellschaften übertragbare Recht ein, die im Rahmen der Vertragsleistungen gelieferten neuen Programmversionen zu nutzen bzw. für Zwecke der E.ON SE Konzerngesellschaften nutzen zu lassen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch das Recht der E.ON, den E.ON SE Konzerngesellschaften ein Recht zur Nutzung der vorgenannten neuen Programmversionen entgeltlich oder unentgeltlich für einen von E.ON bestimmbaren Zeitraum einzuräumen. Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst ferner das Recht E.ONs, die neuen Programmversionen zu bearbeiten, abzuändern, weiterzuentwickeln und zu übersetzen sowie durch Dritte bearbeiten, abändern und übersetzen zu lassen und diese Bearbeitungen nach Maßgabe dieser Ziffer zu nutzen und nutzen zu lassen. Das Bearbeitungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Weiterentwicklung und Fehlerbeseitigung.
- 15.2. Der Auftragnehmer räumt die in Ziffer 15.1 beschriebenen Rechte an sämtlichen anderen durch die Vertragsleistungen erzeugten Arbeitsergebnissen ein, wie zum Beispiel an (i) Neuerungen, (ii) Dokumentationsunterlagen, (iii) Schulungsunterlagen, (iv) Präsentationen und sonstigen vergleichbaren Arbeitsergebnissen, wobei an den Arbeitsergebnissen unter (ii) bis (iv) ein dauerhaftes Nutzungsrecht besteht, welches die Nutzer insbesondere zur Bearbeitung, Vervielfältigung und Veränderung, Fortsetzung, Erweiterung, Übertragung und Unterlizenzierung berechtigt.
- 15.3. E.ON erhält oder behält an allen Daten, die von E.ON zugänglich gemacht wurden oder die für E.ON bzw. auf Anweisung von E.ON erzeugt oder verarbeitet wurden, das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht, diese in allen Nutzungs- und Verwertungsformen zu verwenden, soweit gesetzlich oder durch diese AGB (insbesondere durch anwendbare Datenschutzbestimmungen) nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

16. Schutzrechtsverletzung

- 16.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer wird E.ON, die E.ON SE Konzerngesellschaften und alle Leistungsempfänger von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freistellen und im Übrigen schadlos halten.
- 16.2. Werden durch die vereinbarten Lieferungen und/oder Vertragsleistungen bzw. durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, so wird der Auftragnehmer entweder E.ON das Recht zur unbelasteten Nutzung auf eigene Kosten verschaffen oder die betroffenen Lieferungen und/oder Vertragsleistungen auf eigene Kosten unverzüglich so abändern, dass die betroffenen Lieferungen und/oder Vertragsleistungen schutzfrei gestellt werden, dennoch aber die in diesem Vertrag definierten Anforderungen erfüllen. Weitergehende Ansprüche und Rechte der E.ON bleiben hiervon unberührt.

17. Mitwirkungspflichten von E.ON

Mitwirkungspflichten der E.ON bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss feststellt, dass weitere Mitwirkungspflichten notwendig werden. Unabhängig von ihrer Bezeichnung sind Mitwirkungen von E.ON als Obliegenheiten vereinbart.

18. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 18.1. Die von E.ON an den Auftragnehmer für die Erbringung der Vertragsleistungen zu zahlende Vergütung sowie Einzelheiten zu den Zahlungsbedingungen sind in der korrespondierenden Bestellung festgelegt. Weitere Informationen, die ergänzend gelten, finden sich unter [E.ON Rechnungsinformationen](#). Die in der korrespondierenden Bestellung festgelegte Vergütung deckt sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Vertragsleistungen, insbesondere die Einräumung aller in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte, ab.
- 18.2. Nebenkosten wie Spesen und Sachaufwendungen werden – abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuern – nur dann erstattet, wenn dies ausdrücklich in der korrespondierenden Bestellung vereinbart worden ist und die Originalbelege vorgelegt werden.
- 18.3. Zahlungen von E.ON gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Mängelrügen.
- 18.4. Bei Auftragnehmern, die weder ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte oder ständigen Vertreter in Deutschland haben, ist E.ON grundsätzlich nach dem deutschen Einkommensteuergesetz verpflichtet, die gesetzliche Quellensteuer für den Auftragnehmer in Höhe von 15 % der Lizenzvergütung einzubehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. Hiervon kann E.ON nur absehen, wenn der Auftragnehmer innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Vertrags eine Freistellungsbescheinigung für Lizenzgebühren des Bundeszentralamts für Steuern gemäß § 50d des deutschen Einkommensteuergesetzes vorlegt. E.ON bescheinigt dem Auftragnehmer auf Verlangen die einbehaltene und abgeführte Quellensteuer nach amtlich vorgeschriebenem Muster.

19. Subunternehmer

- 19.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der E.ON darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Subunternehmer übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen an Subunternehmer weitergeben. Subunternehmer mit Sitz in Großbritannien sind gesondert zu kennzeichnen.
- 19.2. Stimmt E.ON dem Einsatz von Subunternehmern zu, bleibt der Auftragnehmer für die Erfüllung dieses Vertrags als Generalunternehmer verantwortlich.
- 19.3. Als Subunternehmer gelten vom Auftragnehmer zur Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzte Dritte. Hierzu gehören auch alle mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- 19.4. Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit E.ON Verträge über andere Leistungen abzuschließen.
- 19.5. Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne Zustimmung der E.ON ein, hat E.ON das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

20. Versicherungen

Der Auftragnehmer versichert, eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1,5 Mio. pro Schadensfall zu haben, die auch Schäden aus Herstellung und Zurverfügungstellung von Software umfasst. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufrechtzuerhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist E.ON auf Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit E.ON abzustimmen.

21. Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

- 21.1. E.ON darf mit Zustimmung des Auftragnehmers die vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Auftragnehmer wird dieser Übertragung dann zustimmen, wenn die Übertragung nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung des Auftragnehmers führt und die Übertragung nicht an einen direkten Wettbewerber des Auftragnehmers erfolgt. Eine Zustimmung des Auftragnehmers ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten entweder (i) um eine E.ON SE Konzerngesellschaft handelt oder (ii) um eine Gesellschaft handelt, die E.ON oder eine E.ON SE Konzerngesellschaft mit Vertragsleistungen versorgt, es sei denn, bei einer solchen Gesellschaft handelt es sich um einen direkten Wettbewerber des Auftragnehmers.
- 21.2. Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der E.ON.

- 21.3. Aus Vertragsverhältnissen mit E.ON kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten, zur Feststellung entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

22. Laufzeit und Kündigung

- 22.1. Die Laufzeit des Vertrags und etwaige Regelungen zur ordentlichen Kündigung sind in der korrespondierenden Bestellung geregelt.
- 22.2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für E.ON insbesondere dann, wenn eine nach dem Vertrag zu erklärende Abnahme aus Gründen nicht erteilt werden kann, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 26 innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung Subunternehmer einsetzt.
- 22.3. Ziffer 30 bleibt davon unberührt.

23. Pflichten nach Beendigung

- 23.1. Der Auftragnehmer wird im Falle der Beendigung des Vertrags E.ON – sofern nicht mindestens in Textform anderweitig von E.ON verlangt – unaufgefordert alle Informationen wie Dateien, Dokumente, elektronisch gespeicherte Daten und Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien, die der Auftragnehmer auf Grundlage des Vertrags erhalten oder angefertigt hat, an E.ON oder von E.ON bestimmte Empfänger herausgeben oder auf ausdrücklichen Wunsch der E.ON stattdessen löschen. Der Auftragnehmer wird auf erforderlichen Abstimmungsbedarf hinweisen, sofern (i) der Abstimmungsbedarf für den Auftragnehmer erkennbar ist, um (ii) die ununterbrochene Leistungserbringung zu gewährleisten. Zu den elektronisch gespeicherten Daten zählen insbesondere auch Anwendungsdaten, Datenbanken und Datenbankwerke sowie Daten, die im Rahmen der Datensicherung und Protokollierung erzeugt worden sind. Sie sind entsprechend des Wunsches von E.ON entweder in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern herauszugeben oder online zu übertragen.
- 23.2. Vorbehaltlich der anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen darf der Auftragnehmer die für die Geltendmachung oder Verteidigung gegen etwaige Ansprüche erforderlichen Informationen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der maßgeblichen Ansprüche aufbewahren. Ein Gleiches gilt für Informationen, die der Auftragnehmer aufgrund einer ihn treffenden gesetzlichen Pflicht aufbewahren muss, für die Dauer der maßgeblichen Aufbewahrungspflicht.
- 23.3. Nach vollständiger Herausgabe der in Ziffer 23.1 genannten Informationen, oder soweit E.ON auf die Herausgabe verzichtet hat, und gegebenenfalls nach dem Ablauf der in Ziffer 23.2 genannten Zeiträume, wird der Auftragnehmer, soweit er Kopien von diesen besitzt, diese Informationen unverzüglich und im Einklang mit datenschutzrechtlichen Regelungen löschen und E.ON die Löschung in Textform anzeigen.
- 23.4. Der Auftragnehmer wird außerdem die ihm möglichen Handlungen vornehmen, um die ununterbrochen fortgesetzte Erbringung der Vertragsleistungen nach Beendigung des Vertrags durch E.ON oder einen Dritten zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, Erfahrungswerte, Fachwissen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der bisherigen Leistungserbringung E.ON oder dem Dritten zur Verfügung zu stellen und im Übrigen bei der Überleitung der Vertragsleistungen mitzuwirken. Im Gegenzug verpflichtet sich E.ON, dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Vergütung nach den zuletzt zwischen den Parteien vereinbarten Regeln je nach Aufwand zu leisten. Ist keine Vergütung für die jeweils erforderlichen Leistungen vereinbart, gilt die angemessene Vergütung.

24. Geheimhaltung

- 24.1. Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die ihm E.ON im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht („**Vertrauliche Informationen**“), uneingeschränkt vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwenden.
- 24.2. Soweit sich unter Vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten die Regelungen der Ziffer 26 vorrangig.
- 24.3. Der Auftragnehmer wird nur solchen Mitarbeitern und Dritten Zugang zu Vertraulichen Informationen der E.ON gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer E.ON auf Verlangen nachzuweisen.
- 24.4. Alle von E.ON übergebenen Informationen bleiben Eigentum der E.ON. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.

- 24.5. Der Auftragnehmer unterrichtet E.ON unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer 24.
- 24.6. Die Pflichten aus dieser Ziffer 24 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.
- 24.7. E.ON kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Sonstige Rechtsfolgen solcher Pflichtverletzungen bleiben unberührt.

25. Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen laut § 6 a EnWG

- 25.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich von E.ON, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. –unternehmen sein können, nicht weiterzugeben.

Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:

- Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden,
- Namen von liefernden Händlern,
- Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden,
- Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Kunden,
- Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen,
- Informationen über inaktive Hausanschlüsse,
- Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.

- 25.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung § 6 a EnWG zu verpflichten.

- 25.3. Die Regelungen der Abschnitte 24 und 26 bleiben unberührt.

26. Datenschutz, konzernweite Beschaffung

- 26.1. E.ON verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem zwischen E.ON und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sofern und soweit für Zwecke der konzernweiten Beschaffung erforderlich, übermittelt E.ON die Daten an weitere E.ON SE Konzerngesellschaften. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht.
- 26.2. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird E.ON die für dieses Vertragsverhältnis relevanten Daten für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten speichern und nach deren Ablauf löschen. Ausgenommen sind die gemäß nachstehendem Absatz 3 von E.ON gespeicherten personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers.
- 26.3. Die vom Auftragnehmer überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers werden durch E.ON solange in einer Datenbank gespeichert und zum Zwecke der Vornahme möglicher weiterer Bestellungen von E.ON beim Auftragnehmer verwendet, bis Auftragnehmer oder Auftraggeber an einer weiteren Geschäftsbeziehung nicht mehr interessiert sind. Der Auftragnehmer wird E.ON informieren, falls an einer weiteren Geschäftsbeziehung mit E.ON kein Interesse mehr besteht.
- 26.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter gemäß dem bei Abschluss der jeweiligen Bestellung unter [E.ON Einkauf](#) abrufbaren Merkblatt Datenschutz darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang E.ON und die E.ON SE Konzerngesellschaften Daten der Mitarbeiter des Auftragnehmers verarbeiten. Sofern Sie selbst unser Vertragspartner sind und z. B. als Einzelkaufmann dem Schutzzweck des Datenschutzrechts unterfallen, gelten diese Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten auch für Sie.
- 26.5. Sofern und soweit der Auftragnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber E.ON personenbezogene Daten verarbeitet, die ihm entweder
- zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag von E.ON,
 - zur eigenverantwortlichen Verarbeitung oder
 - aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem Auftragnehmer und E.ON

von E.ON offengelegt bzw. überlassen wurden, gelten die Bestimmungen der Anlage „Datenschutz“ zu der Bestellung sowie der dazugehörigen Anhänge.

27. Informationssicherheit

Um dem Schutz von Vertraulichkeit, Integrität und Effektiver Verfügbarkeit von Informationen und mit ihnen verbundenen Ressourcen und Methoden gerecht zu werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die in der Anlage „Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz“ zu der Bestellung beschriebenen Anforderungen, Angaben und Verpflichtungen zur Informationssicherheit einzuhalten.

28. Auditrechte

- 28.1. Der Auftragnehmer räumt E.ON das Recht ein, jederzeit nach Ankündigung mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen (am Standort des Personals des Auftragnehmers, dessen Unterstützung E.ON für die Prüfung benötigt) zu üblichen Geschäftszeiten und ungehindert zu prüfen, ob
- 28.1.1. die Datenverarbeitung durchgeführt wird entsprechend den
 - 28.1.1.1. datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
 - 28.1.1.2. Regelungen dieses Vertrages sowie
 - 28.1.1.3. Weisungen durch E.ON
 - 28.1.2. das Design und der Betrieb der Vertragsleistungen den Anforderungen der IT Security entspricht,
 - 28.1.3. das Design und der Betrieb der Vertragsleistungen den Anforderungen des dienstleistungsbezogenen Internen Kontrollsystems entspricht.
- 28.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die E.ON hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insb.
- 28.2.1. die notwendigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen,
 - 28.2.2. die Prüfung durch die Bereitstellung fachkundiger und aussagefähiger Mitarbeiter zu unterstützen,
 - 28.2.3. alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und
 - 28.2.4. die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren.
- 28.3. Insbesondere ist E.ON berechtigt
- 28.3.1. Audit Software und andere Reporting Tools für die Prüfung einzusetzen
 - 28.3.2. Die vorgenannten Prüfungen auch unter Hinzuziehung Dritter durchzuführen (insbesondere solcher, die gegenüber E.ON zur Prüfung berechtigt sind, wie z.B. Auftraggeber der E.ON, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsbehörden).
- 28.4. Auch die Dokumentation der Prüfergebnisse vor Beginn und während der Vertragsleistung wird vom Auftragnehmer geduldet und unterstützt.
- 28.5. Jede Partei trägt den aus den Prüfungen erwachsenden eigenen Aufwand selbst.
- 28.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der E.ON die vorgenannten Prüfungen auch bei den gemäß Ziffer 19 eingesetzten Subunternehmern entsprechend zu ermöglichen.

29. Veröffentlichung, Werbung

Eine Bekanntgabe der mit E.ON bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der E.ON. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis mit E.ON stehen.

30. Brexit

Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten für die Erfüllung seiner Vertragspflichten unter diesem Vertrag, die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entstehen. Dies umfasst insbesondere solche Kosten, die entstehen, um die Einhaltung mit dem dann geltenden Recht sicherzustellen. Sofern diese Kosten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrags und E.ONs Interesse an der Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer, zu einer unangemessenen wirtschaftlichen Benachteiligung für den Auftragnehmer führen und sofern der Auftragnehmer diese Kosten gegenüber E.ON entsprechend nachweist, werden die Parteien sich in gemeinsamen Verhandlungen bemühen, eine gütliche Einigung über die Kostenverteilung zu finden. Sollten sich die Parteien nicht einigen können, haben sie das Recht, den Vertrag unter Beachtung der geltenden vertraglichen Regelungen mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Ziffer 22 bleibt davon unberührt

31. Gerichtsstand, Vertragssprache, Anwendbares Recht, Feiertage, Schriftform

- 31.1. Der Gerichtsstand ist Essen (NRW).



- 31.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 31.3. Die Vertragssprache ist abhängig von der Sprache der jeweiligen Bestellung Deutsch oder Englisch. Entsprechend gelten auch Allgemeine Geschäftsbedingungen von E.ON ausschließlich in der jeweiligen Vertragssprache. Sonstige Übersetzungen sind für die Auslegung unbeachtlich.
- 31.4. Wenn in diesem Vertrag auf Feiertage verwiesen wird, sind ausschließlich deutsche bundeseinheitliche Feiertage relevant.
- 31.5. Die Schriftform im Sinne des Vertrages erfüllt nur eine privatschriftlich unterzeichnete Urkunde oder ein mit fortgeschrittener elektronischer Signatur signiertes elektronisches Dokument.